Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Heinrich Aller (SPD), eingegangen am 28.03.2007

PC-Gebühren - Rechtssicherheit für gemeinnützige Vereine und Organisationen nach Neuregelungen im Rundfunkstaatsvertrag

Mit dem Inkrafttreten des neuen Rundfunkstaatsvertrages ist auch die Gebührenpflicht für die Nutzung von PCs neu geregelt worden. Betroffen davon sind unter bestimmten Bedingungen auch gemeinnützige Vereine, Organisationen und Verbände.

In einer Reihe von Veranstaltungen gemeinnütziger Organisationen wurde jetzt Klage über die neue Rechtslage geführt. Meldepflicht, Gebührenpflicht und Handhabung der neuen Bestimmungen sind offensichtlich nicht so aufbereitet worden, dass die Neuregelung von den Betroffenen kritiklos hingenommen wird. Neben der Frage, warum gemeinnützige Vereine, Organisationen und Verbände überhaupt gebührenpflichtig geworden sind, werden Transparenz und Rechtssicherheit für die verantwortlichen Vorstandsmitglieder eingefordert.

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Welche Gründe haben dazu geführt, dass auch gemeinnützige Vereine, Organisationen und Verbände in den Kreis derer einbezogen worden sind, die künftig der PC-Gebühr unterliegen?
- 2. Wie hat sich die Niedersächsische Landesregierung in dieser Frage positioniert?
- 3. Welche Maßnahmen sind inzwischen ergriffen worden, um den betroffenen gemeinnützig Tätigen die neue Rechtslage für die Gebührenpflicht bzw. die Befreiung von der Gebührenpflicht für die PC-Nutzung zu erläutern?
- 4. Hält die Landesregierung die neue Sach- und Rechtslage zur Gebührenpflicht für die Nutzung von PCs zur Erledigung von Verwaltungstätigkeiten im gemeinnützigen Bereich für ausreichend begründet und vermittelt?
- Welche Maßnahmen wird sie ergreifen, um ggf. dem Wunsch der betroffenen gemeinnützigen Vereine, Organisationen und Verbände nach mehr Transparenz und Rechtssicherheit zu entsprechen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 12.04.2007 - II/72 - 692)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsische Staatskanzlei - 206-58801/019.1 -

Hannover, den 27.04.2007

Erstmals mit dem 4. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄStV) wurde vorgesehen, für einen Rechner, der Rundfunkprogramme ausschließlich aus dem Internet wiedergeben kann, bis zum 31.12.2003 keine Rundfunkgebühr zu erheben. Dies war eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass jeder zur Zahlung einer Rundfunkgebühr verpflichtet ist, der ein Gerät zum Empfang von Rundfunk bereit hält. Dieses Moratorium wurde zweimal verlängert, letztmalig mit Ablauf zum 31.12.2006 (durch den 8. RÄStV). Grund für das Moratorium war, dass die Technik der Verbreitung noch nicht ausgereift war und somit die Qualität der Hörfunkprogramme und Fernsehübertragungen über das Internet nicht dem üblichen Standard entsprach. Mittlerweile können rd. 40 Hörfunkprogramme

über das Internet empfangen werden. Die technischen Möglichkeiten der Übertragung für die Fernsehprogramme sind jedoch noch nicht gleichermaßen fortgeschritten. Deshalb haben sich die Ministerpräsidenten auf Vorschlag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von ARD und ZDF und Deutschlandradio darauf verständigt, ab 01.01.2007 zunächst die Gebühr in Höhe von 5,52 Euro für neuartige Rundfunkempfangsgeräte zu erheben. Darunter fallen beispielsweise neben Computern auch Notebooks, UMTS- und WLAN-Handys, Server, PDA's (kleine tragbare Computer) und MDAs/Smartphones (kleine tragbare Computer mit Mobiltelefon). Diesen Geräten ist gemein, dass sie Radio- und Fernsehprogramme ausschließlich ohne besonderen technischen Aufwand über das Internet oder UMTS empfangen.

Sinn der Neuregelung ist es, den erwarteten Nutzungswandel - bedingt durch fortgeschrittene Empfangstechnik - rechtlich so zu begleiten, dass er nicht zu massiven Einnahmeeinbrüchen beim auf Gebühreneinnahmen angewiesenen öffentlich-rechtlichen Rundfunk führt. Würde es wie bisher dabei bleiben, dass die Gebühr nur für herkömmliche Radio- und Fernsehgeräte zu entrichten ist, so würde sich infolge der zunehmenden Nutzung neuartiger Empfangsgeräte die Zahl derjenigen, die Rundfunkgebühren entrichten, schrittweise verringern. Die Konsequenz wäre, dass dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk in massiver Form Gebühreneinnahmen verlorengingen und er dann nicht mehr in der Lage wäre, sein Programm in der gewohnten Qualität zu erstellen. Eine Sicherung des bisherigen Gebührenumfangs - nicht jedoch eine Erhöhung der Einnahmen des öffentlichrechtlichen Rundfunks - ist das Ziel der ab 01.01.2007 geltenden Gebührenneuregelung bei Computern.

Der Kreis der Betroffenen ist im Übrigen bezogen auf die Gesamtheit aller Gebührenpflichtigen sehr gering. Für Privatpersonen treten nur Änderungen ein, wenn noch kein herkömmliches Rundfunkgerät angemeldet ist. Auch für Nichtprivate entsteht eine Gebührenpflicht für internetfähige Computer nur dann, wenn noch kein herkömmliches Rundfunkempfangsgerät auf ein- und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken angemeldet ist. Darüber hinaus ist für Nichtprivate erstmals eine Zweitgerätebefreiung eingeführt worden, indem auf ein- und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken maximal eine einzige Gebühr für internetfähige Computer anfällt, unabhängig davon, ob weitere Computer vorhanden sind.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Zu den Gründen s. o. Es sind keineswegs alle Vereine auch tatsächlich betroffen: Vereine, die keine eigene mit internetfähigem Computer ausgerüstete Geschäftsstelle besitzen, sind von der Neuregelung der Gebührenpflicht gar nicht betroffen. Auch für ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder fällt bei der Nutzung des privaten Computers, der für Vereinszwecke genutzt wird, keine zusätzliche Rundfunkgebühr an, denn Vereinsvorstände und -mitglieder üben insoweit keine auf Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeit aus (auch wenn sie beispielsweise Übungsleiterhonorare erhalten). Ebenso verhält es sich mit der Nutzung von Handys für Vereinszwecke. Vereine mit eigener Geschäftsstelle sind zwar grundsätzlich betroffen, dabei muss jedoch beachtet werden, dass sie auch bisher nicht von der Rundfunkgebührenpflicht ausgenommen waren. Die Änderung bewirkt, dass nur dann, wenn bisher kein herkömmliches Rundfunkgerät angemeldet war, seit dem 01.01.2007 eine einzige Gebühr für einen internetfähigen PC i. H. v. 5,52 Euro anfällt. Auf die Zahl der tatsächlich vorgehaltenen Computer kommt es dann nicht mehr an.

Zu 2:

Die Landesregierung hat - wie alle anderen Landesregierungen auch - die Rundfunkstaatsverträge, insbesondere den 8. RÄStV mitgetragen. Die Staatsverträge sind sodann dem Niedersächsischen Landtag vorgelegt worden, der ihnen zugestimmt hat.

Zu 3:

Zu dem Thema Rundfunkgebühren für neuartige Rundfunkgeräte bzw. Internet-PC hat die GEZ auf ihrer Homepage www.gez.de einen Abschnitt zu dem Thema "gemeinnützige Vereine" erstellt. Außerdem hält sie zu diesem Themenkreis Merkblätter zum Versand vor, die auch angefordert werden können. Daneben werden telefonische und schriftliche Auskünfte erteilt. Neben der GEZ stehen dafür auch die Rundfunkanstalten oder auch die Medienreferate der Länder zur Verfügung.

Zu 4:

Die Rechtslage zur Gebührenpflicht von Computern für alle Rundfunkteilnehmer ergibt sich aus den Rundfunkstaatsverträgen, insbesondere aus dem 8. RÄStV. Sie ist darin ausreichend begründet. Die Sach- und Rechtslage ist den Rundfunkteilnehmern sodann im Vorfeld der Zustimmung des Landtages zum 8. RÄStV vermittelt worden, indem es in der Öffentlichkeit - vor allem auch in der Presse - hierzu eine breite Diskussion mit vielen kritischen Stimmen gegeben hat. In vielen Fällen haben auch die Dachverbände ihre Unterorganisationen informiert.

Zu 5:

Bei der Ministerpräsidentenkonferenz am 20. Oktober 2006 ist beschlossen worden, das Rundfunkgebührensystem auf den Prüfstand zu stellen. Die Landesregierung strebt ein einfacheres und transparenteres Rundfunkgebührensystem an. Bei diesen Überlegungen wird auch auf die Wünsche der gemeinnützigen Vereine, Organisationen und Verbände nach mehr Transparenz und Rechtssicherheit einzugehen sein.

In Vertretung des Chefs der Staatskanzlei

Ernst Hüdepohl